

# MITARBEITERANWEISUNG

## Gefahrgut in Versandstücken

Beförderung auf der Straße

### Die 10 wichtigsten Punkte

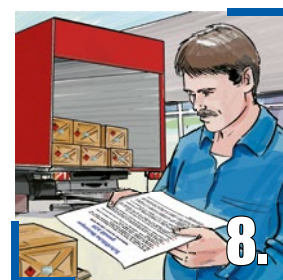
- 1.** Jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter befasst ist, muss ausreichende **Kenntnisse** haben, auch bei Beförderungen, die ohne ADR-Schein durchgeführt werden.
- 2.** Der Fahrzeugführer muss sich vor dem Beladen des Fahrzeugs vergewissern, dass die **Versandstücke unbeschädigt** sind.
- 3.** Beim Beladen sind die **Zusammenladeverbote** mit Gütern der Klasse 1 – Explosivstoffe zu beachten.
- 4.** Die **Trennvorschriften** bei Zusammenladung von Gefahrgütern mit Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln müssen eingehalten werden.
- 5.** Die **gesamte Ladung ist korrekt zu sichern**, so dass ein Verrutschen oder eine Beschädigung ausgeschlossen ist.
- 6.** Alle erforderlichen **Ausrüstungsgegenstände** gemäß ADR müssen vorhanden und einsatzbereit sein. Ggf. vorhandene Ablauffristen dürfen nicht überschritten werden.
- 7.** Die Beförderungseinheit ist, falls erforderlich, vorschriftsmäßig mit **orangefarbenen Tafeln** und ggf. mit **Großzetteln (Placards)** zu kennzeichnen.
- 8.** Alle mitzuführenden **Begleitpapiere** müssen bei der Beförderung griffbereit sein.
- 9.** Die Lenk- und Ruhezeiten sind strikt einzuhalten, ebenso wie besondere Fahrwegbeschränkungen, z. B. bei Tunneln.
- 10.** Bei **Unfällen**, insbesondere bei Gefahrgutaustritt, ist umsichtig und überlegt zu handeln. Gefährden Sie sich nicht selbst und informieren Sie die Polizei oder Feuerwehr.



© Wolfgang Spohr



© Uwe Hildach



Bestell-Nr. 13998

Bei den so genannten „**Freigestellten Mengen**“ (Excepted Quantities) handelt es sich um sehr kleine Mengen an Gefahrgut, die unter erleichterten Bedingungen transportiert werden dürfen. Sie sind mit einem mind. 10 x 10 cm großen Kennzeichen versehen:



Auf dem Kennzeichen muss der Gefahrzettel der Hauptgefahr und der Name des Absenders oder Empfängers angegeben werden, wenn er nicht an anderer Stelle am Versandstück angegeben ist.

**Vorsicht:** Von diesen Versandstücken dürfen nur maximal 1000 Stück pro Fahrzeug transportiert werden.

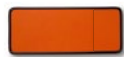
**3.2** Werden Versandstücke in einer **Umverpackung** gebündelt, ist die Aufschrift „Umverpackung“ (Schriftgröße mind. 12 mm) vorgeschrieben sowie außen die Wiederholung der notwendigen Bezeichnung und Kennzeichnung aller enthaltenen Versandstücke, wenn diese nicht mehr erkennbar sind.



**3.3** Die **orangefarbenen Tafeln** müssen an der Beförderungseinheit vorne und hinten angebracht werden, wenn die in der Tabelle in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR aufgeführten Mengen überschritten sind (siehe 7.5). Beim Mitführen eines Anhängers ist eine Tafel hinten am Anhänger anzubringen. Bei abgestellten Anhängern müssen die orangefarbenen Tafeln hinten am Anhänger sichtbar bleiben. Wenn infolge der Form oder der Bauart des Fahrzeugs die zur Verfügung stehende Fläche zum Anbringen der großen orangefarbenen Tafel nicht ausreicht, dürfen auf 30 x 12 cm verkleinerte Tafeln verwendet werden. Auch eine Kombination „vorne kleine Tafel und hinten eine große“ ist erlaubt.



Orangefarbene Tafel 40 x 30 cm, schwarzer Rand von 15 mm



Verkleinerte Tafel 30 x 12 cm (in der Regel nur bei Pkw zulässig)

Die orangefarbene Tafel darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen. Magnettafeln sind nur zulässig, wenn der Hersteller diese Eigenschaft schriftlich bestätigt. Klapptafeln müssen so befestigt sein, dass sie sich nicht ungewollt lösen können.

Beim Transport radioaktiver Stoffe müssen unter Umständen orangefarbene Tafeln mit Nummern verwendet werden (nur eine UN-Nummer, keine anderen Gefahrgüter, Transport unter ausschließlicher Verwendung). Bei Verwendung kleiner orangefarbener Tafeln genügt die Angabe der UN-Nummer, die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte der Tafel) ist hier nicht erforderlich.

Kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit Gütern der Klassen 1 oder 7 müssen zusätzlich mit Großzetteln (Placards) gekennzeichnet werden.

**3.4** Wenn nur **begrenzte Mengen** befördert und mehr als 8 t brutto geladen werden, muss die Beförderungseinheit vorne und hinten ebenfalls mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen in der Größe 25 x 25 cm gekennzeichnet werden (siehe 3.1). In diesem Fall ist die Durchfahrt durch Tunnel der Kategorie E verboten (siehe 7.6).



## 4. Begleitpapiere nach ADR

**4.1** Der Fahrzeugführer prüft, ob die jeweils vorgeschriebenen **Begleitpapiere** richtig und vollständig sind.

1. Beförderungspapier einschließlich aller vorgeschriebenen Einträge (siehe 4.2),
2. Schriftliche Weisungen (siehe 4.3),
3. Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung,
4. Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers (ADR-Schulungsbescheinigung), sofern erforderlich (siehe Nr.4.4),
5. Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge EX/II, EX/III oder MEMU,
6. Container-/Fahrzeug-Packzertifikat, wenn gefährliche Güter in Großcontainern zu einem Seehafen befördert werden,
7. Fahrwegbestimmung und Bescheinigung im Rahmen von § 35a GGVSEB (Beförderung besonders gefährlicher Güter), ggf. Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamts bzw. der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,
8. Ausnahmezulassung nach § 5 GGVSEB, wenn diese in Anspruch genommen wird,